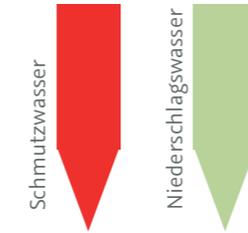
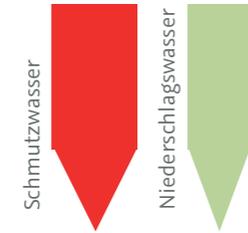
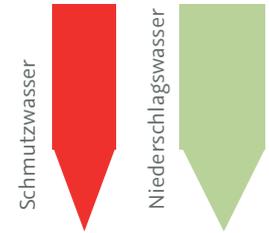


SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER GEBÜHRENTWICKLUNG



Verbrauchermarkt ¹:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Vor Gebührensplittung:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge
⇒ Geringe Gebühr

Seit Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche
⇒ Nach Erfahrungswerten voraussichtlich höhere Gebühr

Vergleich



Mehrfamilienhaus ²:

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Vor Gebührensplittung:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge
⇒ Hohe Gebühr

Seit Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche
⇒ Nach Erfahrungswerten voraussichtlich niedrigere Gebühr

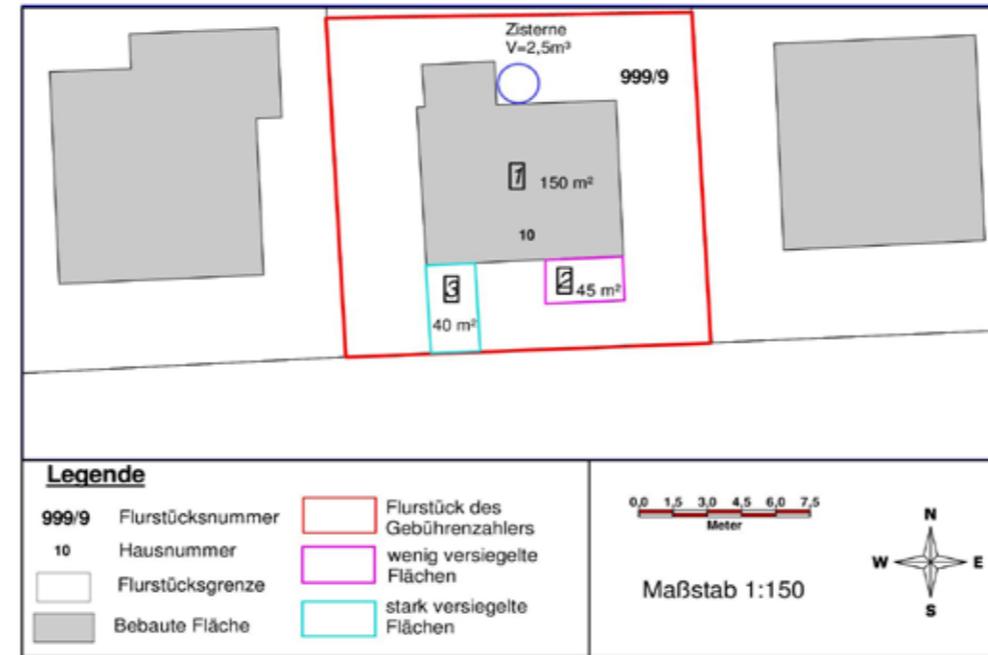
Vergleich



¹ vollständig versiegelter Parkplatz, niedriger Frischwasserverbrauch

² Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten

BEISPIEL EINES GRUNDSTÜCKS*



*Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes:

Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können.

Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

BEISPIEL EINER ERHEBUNG

Fläche Nr.	Versiegelungsgrad	Fläche in m² - a -	Versiegelungsfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m² a x b = c
1	vollständig versiegelt, Dach	50	1,0	50,0
	vollständig versiegelt, Dach über Zisterne	100 150	0,2	20,0
2	wenig versiegelt, Fläche, Terasse, Splittfugen, Pflaster	45	0,3	13,5
3	stark versiegelt, Zugang, Pflaster	40	0,6	24,0
Gesamt				107,5

³ 4-5 Personen, abflussrelevante Fläche 120 m², Frischwasserverbrauch 150-200 m³/Jahr



INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR

ALLGEMEINES

Im Auftrag der Stadt Böblingen betreibt die Stadtentwässerung Böblingen die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Regenwasserentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen sowie der Kläranlage des Zweckverbandes.

Um die Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Es wurde somit unterstellt, dass die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem Frischwasserverbrauch entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem sog. „Frischwassermaßstab“ nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser getrennt (gesplittet) und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben.

GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2010 wurde die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch (€/m³).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Gebührenmaßstab sind Größe und Versiegelungsart (Wasserundurchlässigkeit) der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (€/m²).

Durch Verringern der versiegelten Flächen besteht für Sie die Möglichkeit, die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu senken. Dadurch gelangt weniger Regenwasser in das Kanalnetz, es versickert auf Ihrem Grundstück, der natürliche Wasserkreislauf wird gefördert.

Im Ergebnis werden die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung lediglich neu aufgeteilt.

Die Stadtentwässerung Böblingen erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.

VORGEHENSWEISE

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne) sowie indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind gebührenfrei.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

Bitte teilen Sie uns mit, von welchen Flächen kein oder nur teilweise Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (z. B. Versickerung, Nutzung einer Regenwasserzisterne, direkte Einleitung in einen Bach oder See).

Dazu füllen Sie bitte den Ihnen zugesendeten Erhebungsbogen aus.

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie der Versiegelungsgrad (Wasserundurchlässigkeit) der befestigten

Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Versiegelungsgrad mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen **1,0**
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster mit Fugenverguss



stark versiegelte Flächen **0,6**
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen



wenig versiegelte Flächen **0,3**
Rasengittersteine, Rasen-/Splittfugenpflaster, Schotterrasen, Kies, Schotter



Gründächer
mit Schichtstärke über 8 cm **0,5**
mit Schichtstärke über 30 cm **0,2**

REGENWASSER-ZISTERNEN

Durch die Rückhaltung von Niederschlägen in Zisternen wird das öffentliche Kanalnetz entlastet. Regentonnen und Auffangbehälter werden jedoch bei der Flächenreduzierung nicht berücksichtigt.

Flächen, die in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation entwässern, sind gebührenfrei.

Flächen, die an Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Versiegelungsfaktor entsprechend der Versiegelungsart multipliziert und anschließend mit dem Faktor 0,2 begünstigt. Dies gilt für Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 2,5 m³ je angeschlossene 100 m².

PERSÖNLICHE BERATUNG

Gerne beraten wir Sie auch kostenlos bei Ihnen zu Hause. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Ihr direkter Ansprechpartner heißt

Günther Sperner
Telefon: 0 70 31 / 21 92 156
Telefax: 0 70 31 / 21 92 70
Mail: sperner@stadtentwaesserung-bb.de.

VERSICKERUNGSANLAGEN

Flächen, die an eine private Versickerungsanlage (z. B. Mulden-/Rigolensystem) ohne Notüberlauf angeschlossen sind, sind gebührenfrei.

Flächen, die über eine private Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden mit dem Versiegelungsgrad von 0,2 berücksichtigt.



Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen
Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen

Telefon: 0 70 31 / 21 92 0
Telefax: 0 70 31 / 21 92 70

Mail: service@stadtentwaesserung-bb.de
Internet: www.stadtentwaesserung-bb.de